

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kunst und Kultur der Stadt Ilmenau (Kulturförderrichtlinie)

Der Förderung von Kunst und Kultur kommt in der Stadt Ilmenau eine hohe Bedeutung zu.

Die Stadt Ilmenau unterstützt das Engagement der in ihrem Gebiet ansässigen kulturell und künstlerisch tätigen Einzelpersonen, Initiativen, Gruppen und Vereine durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach dieser Richtlinie.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Haushaltsvorbehalt

Maßgebend für die Höhe der Zuwendungen sind in erster Linie die der Stadt hierfür insgesamt zur Verfügung stehende Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres. Ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Fördermitteln besteht nicht.

1.2. Fördermöglichkeiten

Die Förderung erfolgt als Projektförderung und kann als Fehlbedarf- oder als Festbetragsfinanzierung erfolgen.

1.3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln durch die Stadt ist, dass der Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausgeschöpft hat und sonstige Zuschussquellen (z. Bsp. Sponsoren) in Anspruch nimmt bzw. deren Inanspruchnahme nachweislich ernsthaft verfolgt hat. Es werden nur solche Vorhaben und Projekte gefördert, die vor ihrem Beginn beantragt werden.

Das Projekt muss seine Wirkung auf dem Gebiet der Stadt Ilmenau entfalten und dabei eine starke Außenwirkung erzielen bzw. ihrer Außenwirkung zuträglich sein.

1.4. Zweckbindung und Verwendungsnachweis

Die von der Stadt Ilmenau bewilligten Fördermittel sind zweckgebunden. Die Stadt ist verpflichtet und berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch die Empfänger nachzuprüfen.

1.5. Der Fördermittelempfänger hat in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die Stadt Ilmenau hinzuweisen. Hierzu stellt ihm die Stadtverwaltung Ilmenau Logo, Banner und/oder weitere Werbemittel zur Verfügung.

2. Antragsteller

2.1. Antrags- bzw. förderberechtigt im Sinne der Richtlinie sind:

- auf kulturellem und künstlerischem Gebiet tätige, gemeinnützige Vereine der Stadt Ilmenau
- Einrichtungen, Organisationen (einschl. Kirchen) und Schulen bei der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten
- Einzelpersonen und Gruppen bei der Initiierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen

Die Gewährung von Zuschüssen wird für das laufende oder mehrere Haushaltsjahre versagt, wenn:

durch das Auftreten des Antragstellers dem Ansehen der Stadt Ilmenau geschadet wird, allgemeine Regeln des öffentlichen Zusammenlebens missachtet werden, übergebene oder zur Nutzung zur Verfügung gestellte Anlagen, Immobilien oder Geräte nicht ordnungsgemäß behandelt oder mutwillig zerstört werden und der Antragsteller keinen Anteil am gesellschaftlichen Leben der Stadt hat. Auch wird die Förderung versagt, wenn bei zurückliegenden Förderanträgen der Verwendungsnachweis noch nicht vollständig erbracht wurde.

2.2. **Vergabeentscheidung**

Über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Kultur- und Sportausschuss des Stadtrates Ilmenau.

3. **Förderungen**

3.1. **Unterstützung kultureller und künstlerischer Vorhaben**

Die Vorbereitung und Durchführung kultureller und künstlerischer Veranstaltungen und Projekte in allen Bereichen der Breitenkultur sowie der Traditions- und Brauchtumpflege mit starker Öffentlichkeitswirksamkeit und/oder überdurchschnittlicher Breitenwirkungen kann von der Stadt finanziell unterstützt werden.

Nicht förderfähig sind Projekte, die kommerziell oder konsumorientiert angelegt sind bzw. gewerblichen Zwecken dienen.

3.2. **Fahrtkostenzuschüsse**

Für auswärtige Auftritte, Studien- und Probenfahrten von Kulturvereinen können im Ausnahmefall bei außergewöhnlich hohen Belastungen Anträge auf Unterstützung gestellt werden. Der Zuschuss kann bis 30 % der Fahrtkosten betragen.

3.3. **Jubiläen**

Zu herausragenden Jahrestagen von Vereinen (erstmalig zum 25. Jubiläum, danach alle 25 Jahre) können bei Vorlage der Gründungsurkunde oder historischer Dokumente, die die Gründung beweisen, diese zur Durchführung entsprechender Festveranstaltungen eine finanzielle Zuwendung erhalten.

Die Zuwendung kann bis zu 10 Euro für jedes Jahr des Bestehens, höchstens jedoch insgesamt 500 Euro betragen. Andere als die vorgenannten Jubiläen werden nicht berücksichtigt.

3.4. **Neugründung**

Neu gegründete bzw. neu zu gründende Vereine können in Ausnahmefällen eine Unterstützung als Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 300 Euro erhalten.

4. Antragstellung

Anträge auf Förderung sind schriftlich an die

Stadtverwaltung Ilmenau
Stadtmarketing, Kultur- und Sozialamt
Am Markt 7
98693 Ilmenau

zu richten. Hierzu wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Auch formlose Anträge sind zulässig, wenn sie die notwendigen Angaben aus dem Formblatt enthalten.

Sie sind zu begründen, insbesondere ist die Öffentlichkeitswirksamkeit bzw. Außenwirkung für die Stadt darzustellen.

Den Anträgen müssen Kostenübersichten bzw. -voranschläge beigelegt werden, die die Eigenbeteiligung sowie weitere Zuschussquellen ausweisen.

Die Anträge sind bis zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage des bewilligten Antrages und eines Bewilligungsbescheids. Der Mittelabruf muss bis zum 30.11. des laufenden Haushaltsjahres erfolgen. Nach Abschluss des Projektes ist bis zum 31.03. des auf die Förderung folgenden Jahrs der Nachweis der Mittelverwendung in Form eines Finanz- und Sachberichtes und der Originalbelege für den mit den Mitteln der Stadt durchgeführten Teil erforderlich. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

6. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Ilmenau vom 1. Juni 1995 sowie die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen der Vereine, Verbände, Organisationen, Ortsgruppen und Interessengemeinschaften der Stadt Gehren vom 11.10.2013, die Richtlinie zur Förderung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde Wolfsberg vom 25.09.2001 sowie die Richtlinie für die Vereinsförderung der Gemeinde Stützerbach vom 28.11.2002 außer Kraft.